



Presseinformation

11. Juni 2015
Seite 1 von 2

Hintergrund: Zivilverfahren

Bernhard Kuchler, LL.M.
Pressesprecher

Telefon 0203 9928-209
Mobil 0170 8517112
Telefax 0203 9928-299

pressestelle@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de/
behoerde/presse

Bei den Landgerichten sind zur Entscheidung über Zivilklagen die Zivilkammern zuständig, die je nach Lage des Falles durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter oder aber als Kammer in einer Besetzung mit drei Berufsrichtern entscheiden. Vor dem Landgericht müssen sich die Streitparteien, genannt Kläger/Klägerin und Beklagter/Beklagte, durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

Das Zivilverfahren beginnt damit, dass das Gericht nach Einreichung der Klageschrift und Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses durch die Klägerseite die Klageschrift der Beklagtenseite zustellt. Hierbei trifft das Gericht erste Anordnungen zum weiteren Verfahrensablauf. In aller Regel werden sodann die Argumente der Streitparteien in einem geordneten Wechsel von Schriftsätzen ausgetauscht.

Die dann erforderliche mündliche Verhandlung dient dem Versuch einer gütlichen Einigung unter Anleitung des Gerichts, der Diskussion der wesentlichen Streitpunkte, der Stellung der sogenannten Anträge und – soweit erforderlich – der Beweisaufnahme. Durch die Anträge wird eindeutig festgelegt, welche Entscheidung des Gerichts die Parteien erstreben. Die Klägerseite muss beispielsweise bei einer Zahlungsklage genau angeben, welche Geldsumme sie von der Beklagtenseite verlangt.

Einfach gelagerte Verfahren kommen nach ausreichender schriftlicher Vorbereitung oftmals mit einem einzigen Termin zur mündlichen Verhandlung aus. In komplexeren Verfahren und insbesondere bei einer umfangreichen Beweisaufnahme sind dagegen häufig mehrere Termine erforderlich.

Das Zivilgericht klärt einen Rechtsstreit fallbezogen und zielgerichtet auf. Die Beweisaufnahme ist dabei – mit wenigen Ausnahmen – auf die Erhebung der von den Parteien angebotenen Beweise beschränkt. Ziel-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg
Telefon 0203 9928-0
Telefax 0203 9928-444
verwaltung@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Linien 901, 903, U 79
Haltestelle
König-Heinrich-Platz



gerichtet bedeutet dabei, dass nur die Beweise erhoben werden, auf die es für die Streitentscheidung ankommt. Eine Beweisaufnahme ist beispielsweise nicht erforderlich, wenn die Klage bereits aus Rechtsgründen ohne Erfolg bleibt oder wenn die Beklagtenseite nur Einwendungen erhebt, die rechtlich ohne Bedeutung sind. In der Regel kommt es nur in dem Umfang zu einer Beweisaufnahme, in dem eine unterschiedliche Sachverhaltsdarstellung zwischen Klägerseite und Beklagtenseite einen Unterschied für die Fallentscheidung macht. Als Beweismittel kommen beispielsweise die Vernehmung von Zeugen oder die Einholung von Sachverständigengutachten in Betracht.

Kommt es zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung in weiteren Terminen, finden diese anders als im Strafverfahren meist nicht kurz aufeinanderfolgend statt. Auch werden Folgetermine nicht im Voraus festgelegt. In aller Regel legt das Gericht jeweils zum Ende eines Verhandlungstermins das weitere Vorgehen fest. Oftmals wird dabei bestimmt, dass in einigen Wochen ein sogenannter Verkündungstermin stattfindet. Dies gibt dem Gericht die Möglichkeit, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung in Ruhe zu beraten und die aufgrund der Verhandlung zu treffende Entscheidung vollständig schriftlich abzufassen. Je nach Lage des Falles kann eine bloße Zwischenentscheidung zu verkünden sein, also beispielsweise ein Beschluss, mit dem die Erhebung bestimmter Beweise angeordnet wird. Ist der Fall zur Entscheidung reif, ergeht ein die Instanz beendendes Urteil. Auch der Verkündungstermin ist öffentlich. Da den Anwälten die Entscheidung jedoch auch schriftlich zugestellt wird, nehmen die Beteiligten nur in Ausnahmefällen an dem Verkündungstermin teil.

Gegen ein zivilrechtliches Urteil des Landgerichts in erster Instanz kann die unterlegene Partei innerhalb eines Monats ab Verkündung des Urteils Berufung beim Oberlandesgericht einlegen. Leistet die unterlegene Partei dem Urteil nicht freiwillig Folge, kann sich ein Zwangsvollstreckungsverfahren anschließen.

Eine einfach gehaltene Darstellung des Zivilprozesses mit weitergehenden Informationen und einem Beispielfall findet sich in dem hier verlinkten [Faltblatt](#) des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.